

## **Anhang IX: Richtlinie für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**

Diese Richtlinie ist Bestandteil der Lizenzierungsordnung. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dargestellt. Abschließend werden die Beurteilungsgrundsätze der Entscheidungsgremien des Lizenzierungsverfahrens schematisch abgebildet sowie spezifische Auflagen näher erläutert.

Die Lizenznehmer betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Lizenznehmer, Spieler, Partner der Wirtschaft, Medienpartner etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Lizenznehmer. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, zum Zwecke der Sicherung des Spielbetriebs die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Lizenzierungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte Lizenzfußball. Der Lizenzfußball übernimmt Selbstverantwortung, in dem er sich freiwillig einem solchen System unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Lizenzierungsordnung vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nach seiner Auffassung nicht ausreichen, kann der DFL e.V. im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFL e.V. ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Bewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

## I. Liquiditätssituation

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Bewerbers selbst. Die Liquiditätssituation des Bewerbers soll sicherstellen, dass der Bewerber während der zu lizenzierenden Spielzeit jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebes zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.06.t+1 zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit nach folgendem Grundschema:

<b>Liquiditätsberechnung</b>		T €
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten 31.12.t-1		
- Verfügungsbeschränkungen		
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 31.12.t-1		
- Forderungen u. sonst. VG 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden		
- Rückstellungen 31.12.t-1		
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden		
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1		
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.06.t+1 fällig werden		
<b>= Zwischensumme 1</b>		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 01-06 / t	
+ Abschreibungen	Plan-GuV 01-06 / t	
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 01-06 / t	
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 01-06 / t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 01-06 / t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 01-06 / t	
+/- Korrekturen Plan-GuV 01-06 / t durch DFL		
<b>= Zwischensumme 2</b>		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
+ Abschreibungen	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
+ Auflösung ARAP	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
- Auflösung PRAP	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1	
+/- Korrekturen Plan-GuV 07 / t - 06 / t+1 durch DFL		
<b>Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte:</b>		
+ Revolvierender Kredit (50% von 1/12 Personalaufwand Spielzeit t / t+1 (Summe Plan-GuV 6.))		
+ 100% des im PRAP der Bilanz zum 30.06.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets		
<b>= LIQUIDITÄT per 30.06.t+1</b>		

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01.t - 30.06.t und 01.07.t-30.06.t+1 analysiert. Dem DFL e.V. steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Der DFL e.V. legt seiner Bewertung die Annahme zugrunde, dass sämtliche geplante Aufwendungen und Erträge auch zu den entsprechenden Mittelabflüssen bzw. Mittelzuflüssen bis zum 30.06.t+1 führen sowie alle Verträge während und auch nach der zu lizenzierenden Spielzeit vom Bewerber und dessen Vertragspartnern vertragsgetreu erfüllt werden. Sämtliche Mittelzuflüsse müssen dem Bewerber zur Finanzierung des Spielbetriebs jederzeit, uneingeschränkt (d.h. insbesondere bedingungsfrei, vorbehaltlos und ohne dass weitere Voraussetzungen – ausgenommen eine einseitige Willenserklärung des

Bewerbers selbst – erfüllt werden müssen) sowie in voller Höhe bis zum Ende der Spielzeit zur freien Verfügung stehen.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

### **Anlagevermögen**

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFL e.V. nicht abschließend bewertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

### **Forderungen**

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft.

### **Kasse/Bankguthaben**

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

### **Verbindlichkeiten/Rückstellungen**

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.06.t+1) gemäß Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Bewerber als langfristig – fällig erst nach dem 30.06.t+1 – deklarierte Verbindlichkeiten nur dann vorzeitig zurückführen/tilgen dürfen, wenn der Bewerber während der Spielzeit jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten.

### **Kontokorrentkredite**

Kontokorrentkredite werden ausschließlich von

- Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder
- Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, berücksichtigt; sie müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.06.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Bewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber

der Kontokorrentkredit bis zum 30.06.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts bzw. des Versicherungsunternehmens (siehe Anlage 2 zum Anhang IX) abhängig.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Bewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung bereits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme/Verzehr der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.06.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts (siehe Anlage 2 zum Anhang IX) abhängig.

### **Eventualverbindlichkeiten, Darlehen mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Patronatserklärungen**

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 wird geprüft.

### **Plan-Gewinn- und Verlustrechnung**

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere in der Position Personalaufwand, führt der DFL e.V. Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der DFL e.V. Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Lizenzierungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

### **Geplante Erträge aus Werbung**

Zur Dokumentation der Planerträge hat der Bewerber auf Verlangen des DFL e.V. sämtliche Verträge über T€ 1.000 (Bundesliga) bzw. T€ 200 (2. Bundesliga) vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Bundesliga Verträge ab T€ 250 bzw. 2. Bundesliga Verträge ab T€ 50).

### **Geplante Erträge aus Transfertätigkeit**

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden. Ereignisabhängige Transfererträge werden erst nach dem Eintritt des entsprechenden Ereignisses berücksichtigt.

### **Mittelzuflüsse in Form von Fremdkapital**

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von

- Kreditinstituten, die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Kreditgeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügen, oder

- Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügen, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

### **Mittelzuflüsse in Form von Eigenkapital**

Zuflüsse zur Erhöhung des Eigenkapitals (z.B. Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen oder sonstige Eigenkapitalmaßnahmen) des Bewerbers können in der Liquiditätsberechnung nur dann berücksichtigt werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist. Der Mittelzufluss ist gesichert, wenn der Bewerber nachweist, dass die liquiden Mittel bereits geflossen sind oder der künftige Mittelzufluss durch Bankgarantie gemäß Anlage 1 des Anhangs IX zur LO oder durch Verpfändung von Bankguthaben gewährleistet ist.

### **Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte**

Zur pauschalen und transparenten Erfassung spielzeitübergreifender Liquiditätseffekte werden in der Liquiditätsberechnung grundsätzlich zwei Punkte zu Gunsten des Bewerbers erfasst:

- Revolvierender Kreditrahmen: 50% von 1/12 der geplanten Personalaufwendungen für die Spielzeit t/t+1 (Plan-GuV Position 6.) sowie
- 100 Prozent des im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Bilanz zum 30.06.t-1 [*Für das Lizenzierungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 gilt abweichend: 30.06.t-3*] ausgewiesenen Wertes für Tickets.

### **Gerichtliche Verfahren**

Vom Bewerber gerichtlich oder vor einem gemäß § 3 Nr. 6 oder § 13 der Satzung des DFL e.V. anerkannten unabhängigen Schiedsgericht geltend gemachte Zahlungsansprüche gegen Dritte werden in der Liquiditätsberechnung als Mittelzufluss zu Gunsten des Bewerbers nur berücksichtigt, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei Zahlungsansprüchen gegen Mitglieder des DFL e.V. würdigt der DFL e.V. die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses bis zum 30.06.t+1 im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums.

Das Risiko des Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 bei gegen den Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüchen wird vom DFL e.V. im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums ebenfalls gewürdigt.

## **II. Vermögenslage**

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers soll durch den Spielbetrieb nicht nachhaltig gemindert werden. Zur Erreichung dieses Ziels dient die Nettoeigenkapitalregel gemäß § 8 Nr. 2.

### **III. Abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sind maßgeblich für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFL e.V. hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen – gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann – Sorge dafür getragen werden, dass der Bewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto oder in Form einer Garantieerklärung

- eines Kreditinstituts, das über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zur Erbringung des Garantiegeschäfts nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland verfügt, oder
- eines Versicherungsunternehmens nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), das über eine in Deutschland erteilte oder anerkannte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Deutschland verfügt, (siehe Anlage 1 zum Anhang IX) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem DFL e.V. in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der DFL e.V. darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebes im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere der garantierte Geldbetrag zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal allen Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut bzw. das Versicherungsunternehmen vor der Entscheidung des DFL e.V. vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Lizenzierungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

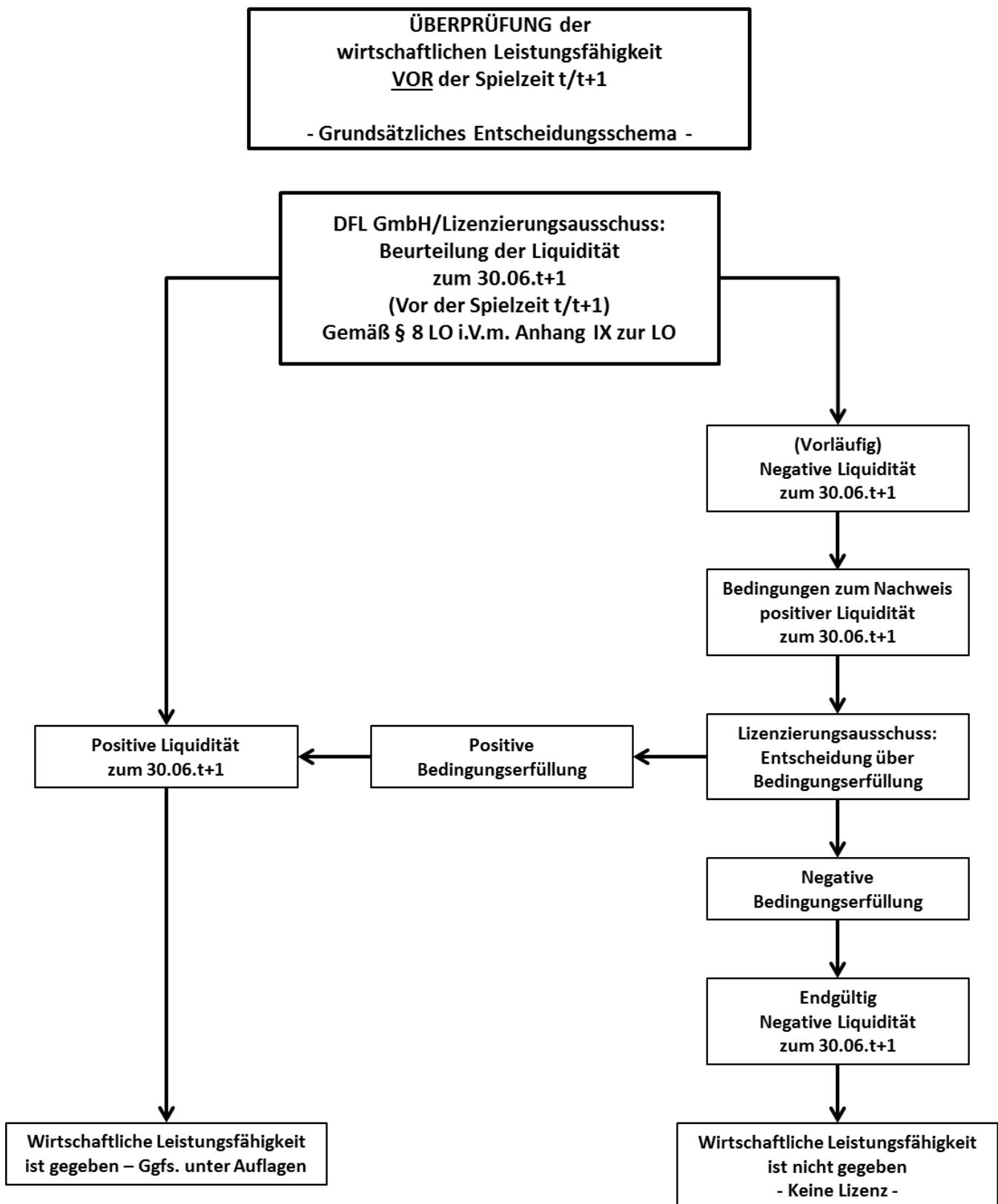
Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFL e.V. oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens, bei der DFL GmbH hinterlegt, muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Garantieerklärung gestellten Sicherheiten nicht bereits in der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheiten für die Garantieerklärung nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z.B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

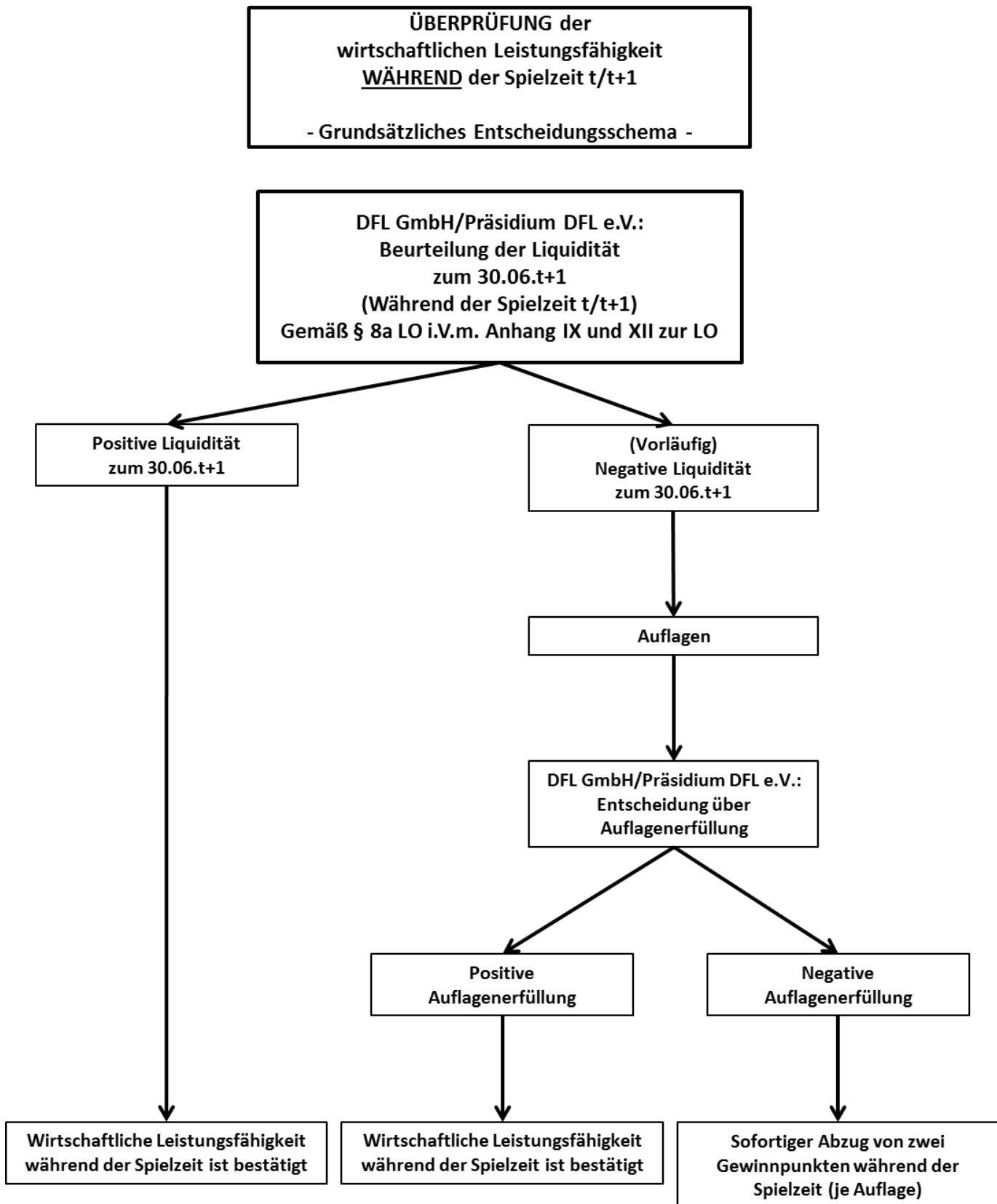
Die bei dem DFL e.V. hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (z.B. übrige Lizenznehmer, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebes für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen oder der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

Sollte ein Bewerber eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen haben, wird durch eine Auflage festgelegt, dass das Planergebnis für die zu lizenzierende Spielzeit einzuhalten ist. Mit dieser Maßnahme wird bezoickt, dass Bewerber die Planzahlen, insbesondere Personalaufwand als größte Einzelposition, zum Lizenzierungsverfahren realistischer und vorsichtiger kalkulieren. Für die Behandlung der Auflage Planqualität siehe Ziffer V.

Die Entscheidungen des DFL e.V. folgen grundsätzlich den nachfolgend dargestellten Schemata. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.





[Für das Lizenzierungsverfahren zur Spielzeit 2022/2023 hat die Mitgliederversammlung des DFL e.V. auf der Sitzung am 14. Dezember 2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebes des Bewerbers über die Dauer der gesamten Spielzeit 2022/2023 sicherzustellen, erteilt der DFL e.V. dem Bewerber im Falle einer Liquiditätsunterdeckung statt einer Bedingung die Auflage, dass spätestens bis zum 15. September 2022, 15:30 Uhr, entweder die festgestellte Liquiditätslücke geschlossen oder eine Liquiditätsreserve im Sinne des Anhangs IX zur LO gestellt werden muss. In beiden Varianten ist die Erfüllung der Auflage durch Vorlage aussagekräftiger Dokumente nachzuweisen. Die Entscheidung über die Erfüllung der Auflage trifft die DFL GmbH gemäß § 11 Nr. 1, Nr. 2 LO innerhalb einer Frist von einer Woche nach Vorlage der entsprechenden Dokumente.
2. Im Falle der Nichterfüllung der Auflage gemäß Ziffer 1 spricht die DFL GmbH eine Vertragsstrafe nach § 6 des mit dem Club geschlossenen Lizenzvertrages über die Aberkennung von sechs Punkten mit sofortiger Wirkung in der Spielzeit 2022/2023 aus.
3. (...)]

## **IV. Auflage Planqualität**

### **Festlegung der Auflage**

Im Rahmen der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFL GmbH vor einer Spielzeit gemäß § 8 i.V.m. § 11 LO kann einem Lizenznehmer u. a. nachfolgende Auflage erteilt werden (t = aktuelles Jahr):

Das sich aus dem Lizenzantrag des Bewerbers und der endgültigen Entscheidung zugrunde liegende *Planergebnis* für die zu lizenzierende Spielzeit t / t+1 in Höhe von T€ xxx (geplanter Personalaufwand T€ yyy) ist als Saisonergebnis für den Zeitraum 01.07.t – 30.06.t+1 (Gewinn- und Verlustrechnung) zu erreichen.

Die Auflage Planqualität wird immer dann ausgesprochen, wenn der Bewerber ein negatives Eigenkapital/einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf Basis der Bilanz zum 31.12.t-1 des Konzernabschlusses ausweist und/oder der Bewerber eine Bedingung im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erfüllen hat.

Sofern der DFL e.V. gemäß diesem Anhang zur LO begründete Korrekturen in der Liquiditätsberechnung, insbesondere zum geplanten Personalaufwand des Bewerbers, vornimmt, hat dies keinen Einfluss auf das Plan- und zu erreichende Saisonergebnis. Etwaige Korrekturen in den Planzahlen dienen ausschließlich der Ermittlung des Liquiditätsbedarfs für die kommende Spielzeit.

## **Prüfung der Auflageneinhaltung im Jahr t+1**

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Auflage Planqualität wird das für die abgelaufene Spielzeit im Lizenzierungsverfahren geplante Ergebnis, welches in der endgültigen Entscheidung des DFL e.V. berücksichtigt wurde, mit dem tatsächlichen Saisonergebnis verglichen.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit erreicht worden, liegt kein Auflagenverstoß vor.

Ist das geplante Saisonergebnis in der jeweiligen Spielzeit nicht erreicht worden, liegt dann kein Auflagenverstoß vor, wenn der Bewerber dabei seinen Planwert für Personalaufwand nicht überschritten hat.

Ist allerdings das geplante Saisonergebnis in der kommenden Spielzeit nicht erreicht und der Planwert für Personalaufwand überschritten worden, liegt ein Auflagenverstoß vor. Die Höhe des Auflagenverstoßes bemisst sich nach der negativen Abweichung des Planwertes zu dem Istwert Personalaufwand, maximal aber an der negativen Abweichung des Saisonergebnisses vom Planergebnis der Spielzeit.

An dem Periodenprinzip 01.07.t – 30.06.t+1 wird streng festgehalten.

## **V. Überfällige Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten werden als überfällig angesehen, wenn sie nicht gemäß den vertraglichen oder rechtlichen Bestimmungen beglichen werden.

Verbindlichkeiten werden nicht als überfällig angesehen, wenn der Bewerber/Lizenznehmer (d.h. der Schuldner) bis zu den Stichtagen 31. März t (gemäß § 8 Nr. 3 bis 6 LO) und bis 30. September t (§ 8a Nr. 2) den Nachweis erbringen kann, dass

- a) der entsprechende Betrag beglichen wurde, d.h. entweder vollständig bezahlt oder mit den Verpflichtungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verrechnet wurde; oder
- b) die Frist für die Zahlung des entsprechenden Betrags aufgeschoben wurde (in diesem Anhang als „aufgeschoben“ bezeichnet), d.h. eine schriftliche Vereinbarung mit dem Gläubiger über die Verlängerung der Zahlungsfrist abgeschlossen wurde (fordert ein Gläubiger die Zahlung eines Betrags lediglich nicht ein, entspricht dies allerdings noch keiner Fristverlängerung in diesem Sinne); oder
- c) der entsprechende Betrag Gegenstand einer Klage oder eines anhängigen Verfahrens ist (im vorliegenden Reglement als „strittige Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,
  - i. dass der Schuldner eine Klage eingereicht hat, die nach nationalem Recht für zulässig befunden wurde, bzw. dass er ein Verfahren bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen

oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet hat, mit dem er die Haftung im Zusammenhang mit diesen überfälligen Verbindlichkeiten bestreitet, wobei der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls der DFL e.V. der Ansicht ist, dass die Klage nur eingereicht bzw. das Gerichtsverfahren nur eröffnet wurde, um die in der Lizenzierungsordnung und/oder im UEFA-Reglement festgehaltenen geltenden Fristen zu umgehen (d.h. Zeit zu gewinnen); oder

- ii. dass der Schuldner sich gegen eine von einem Gläubiger im Zusammenhang mit überfälligen Verbindlichkeiten gegen ihn eingereichte Klage bzw. ein eröffnetes Verfahren vor einer zuständigen Behörde, bei den zuständigen nationalen oder internationalen Fußballorganisationen oder einem zuständigen Schiedsgericht verteidigt hat und er beweisen kann, dass er gute Gründe für seine Verteidigung hat, wobei der betreffende Betrag weiterhin als überfällige Verbindlichkeit gewertet wird, falls der DFL e.V. der Ansicht ist, dass seine Argumente für die Verteidigung offensichtlich unbegründet sind; oder
- d) dass die Begleichung des relevanten Betrags aussteht (im vorliegenden Anhang als „ausstehende Beträge“ bezeichnet), was bedeutet,
- i. dass der Schuldner bei einer zuständigen Behörde schriftlich und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung eine Verlängerung der Zahlungsfrist für Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen/Steuerbehörden (gemäß § 8 Nr. 5 LO) beantragt und die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Antrag für zulässig befunden wurde und am 31. März t (in Bezug auf § 8 Nr. 5 LO) weiterhin anhängig ist; oder
  - ii. dass der Schuldner zur Zufriedenheit des entsprechenden Entscheidungsorgans (DFL e.V. und/oder UEFA-Finanzkontrollkammer für Clubs) beweisen kann, alle angemessenen Maßnahmen getroffen zu haben, um die Gläubiger im Hinblick auf Ausbildungsentzädigungen und Solidaritätszahlungen (gemäß FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern) zu bestimmen und zu bezahlen.

## **Anlage 1 zum Anhang IX**

### **Liquiditätsreserve in Form einer Garantieerklärung**

(Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

**GARANTIEERKLÄRUNG**  
**- Lizenzfußball -**  
**für die Saison t/t+1 (01.07.t - 30.06.t+1)**

Der Bewerber .....(Bewerber)..... steht mit dem **DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)** in rechtlichen Beziehungen, die sich u.a. aus dem Lizenzantrag beim DFL e.V., dem mit dem DFL e.V. zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des DFL e.V., insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des DFL e.V. wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem .....(Bewerber)..... durch den DFL e.V. auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € ..... für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des .....(Bewerber)..... gegenüber dem DFL e.V. oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die .....(Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen)....., uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFL e.V., an den DFL e.V. auf dessen erste schriftliche Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€ .....  
 (in Worten:.....)

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.06.t+1, es sei denn, dass uns der DFL e.V. vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFL e.V. verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.06.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFL e.V. stimmt vorher ausdrücklich zu.

Der Garantievertrag kommt erst dann zustande, wenn der Lizenzierungsausschuss gemäß der Lizenzierungsordnung über die Erfüllung von Bedingungen endgültig entschieden hat.

---

Ort, Datum  
 Firmenstempel des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens

---

Unterschrift

---

Unterschrift

## Anlage 2 zum Anhang IX

### Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens)

**BESTÄTIGUNG**  
**- Lizenzfußball -**  
**für die Saison t/t+1 (01.07.t – 30.06.t+1)**

Der Bewerber ..... (**Bewerber**) ..... steht mit dem „DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.)“ in rechtlichen Beziehungen, die sich u. a. aus dem Lizenzantrag beim DFL e.V., dem mit dem DFL e.V. zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des DFL e.V., insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des DFL e.V. wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß Anhang IX der Lizenzierungsordnung, wurde dem ..... (**Bewerber**) ..... durch den DFL e.V. auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem ..... (**Bewerber**) ..... durch die ..... (**Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen**) ..... eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die ..... (**Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen**) ....., dem DFL e.V. folgendes:

1. Wir haben dem ..... (**Bewerber**) ..... am ..... (**Datum**) ..... einen Kontokorrentkredit in Höhe von € ..... (**Betrag**) ..... eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig ..... (**Zinssatz**) ..... %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem ..... (**Bewerber**) ..... den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (**30.06.t+1**) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.
3. (Alternative 1:) Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der ..... (**Kreditinstitut/Versicherungsunternehmen**) ..... durch den ..... (**Bewerber**) ..... zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2:) Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (*Beschreibung der Sicherheiten*)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

---

Ort, Datum und Firmenstempel des Kreditinstituts/Versicherungsunternehmens

---

Unterschrift

---

Unterschrift

## Anlage 3 zum Anhang IX

### Angaben zum Nachrangdarlehen

(Briefkopf/Originalpapier des Gläubigers)

**BESTÄTIGUNG**  
**- Lizenzfußball -**  
**für die Saison t/t+1 (01.07.t – 30.06.t+1)**

Der Bewerber .....(Bewerber)..... steht mit dem „DFL Deutsche Liga e.V. (DFL e.V.)“ in rechtlichen Beziehungen, die sich u.a. aus dem Lizenzvertrag beim DFL e.V., dem mit dem DFL e.V. zu schließenden Lizenzvertrag sowie der Satzung und den Ordnungen des DFL e.V., insbesondere dem Ligastatut, ergeben. Das operative Geschäft des DFL e.V. wird von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH gemäß § 2 ihrer Satzung geführt.

Im Rahmen dieser Beziehung, insbesondere im Rahmen des Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäß § 8 Nr. 2 der Lizenzierungsordnung, muss .....(Bewerber)..... in seiner Konzernbilanz gem. § 8 Nr. 1.1. der Lizenzierungsordnung zum 31. Dezember t-1 eine Nettoeigenkapitalposition ausweisen, die positiv ist oder sich seit dem 31. Dezember t-2 um mindestes 10% verbessert hat (§ 8 Nr. 2.1. der Lizenzierungsordnung). Zum Zweck der Einhaltung dieses Kriteriums können als Eigenkapital auch nachranginge Darlehen, die in den darauffolgenden zwölf Monaten gegenüber allen anderen Verbindlichkeiten als nachrangig gelten und zinslos sind, berücksichtigt werden (§ 8 Nr. 2.4. der Lizenzierungsordnung). Nachrangdarlehen können dabei nur dann als Eigenkapital berücksichtigt werden, wenn für diese Darlehen der Gläubiger einen qualifizierten Rangrücktritt gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs von 2015 (Az. IX ZR 133/14) erklärt hat und dies vom Gläubiger gegenüber dem DFL e.V. bestätigt wurde.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die .....(Gläubiger)....., dem DFL e.V. folgendes:

1. Wir haben dem .....(Bewerber)..... am .....(Datum)..... ein Darlehen in Höhe von € .....(Betrag)..... gewährt. Der Zinssatz beträgt .....(Zinssatz)..... %, wobei für die nächsten 12 Monate, d.h. mindestens bis zum .....(Datum)....., keine Zinsen geltend gemacht werden. Das Darlehen hat eine Laufzeit bis zum .....(Datum)..... (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Darlehen).
2. Für das Darlehen gilt ein sog. qualifizierter Rangrücktritt mit im Wesentlichen folgendem Regelungsgehalt:
  - a. In einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des/der .....(Bewerber)..... tritt die .....(Gläubiger)..... mit der Hauptforderung [und den Zinsen] („Darlehnsforderungen“) gemäß §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück (**Nachrang im Insolvenzverfahren**).
  - b. Vor einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers darf der Bewerber die Darlehnsforderung nicht erfüllen, wenn der Bewerber zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder durch die Erfüllung Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Bewerbers eintritt oder einzutreten droht (**Auszahlungssperre**).

---

Ort, Datum und Firmenstempel des Gläubigers